

VG Hamburg
Urteil vom 24.4.2008

T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 28.06.2007, soweit er entgegensteht, verpflichtet, ein Abschiebungsverbot hinsichtlich des Iran nach § 60 Abs. 3 AufenthG festzustellen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

Der Kläger reiste 1986 ins Bundesgebiet ein. Der erste Asylantrag wurde im Jahr 1991 unanfechtbar abgelehnt, wobei mangels Zuständigkeit des damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht über das Vorliegen von Abschiebungsverböten entschieden wurde. Zuletzt hatte der Kläger eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen inne.

Am Mittag des 31.10.2005 erstach der Kläger auf offener Straße in Hamburg einen Landsmann. Der Kläger wurde aufgrund der Tat vom Landgericht Hamburg (Urteil vom 27.03.2006 – 601 Ks 31/05 – 3490 Js 86/05, rechtskräftig seit 03.04.2006) wegen Totschlags zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe, die er z. Z. verbüßt, verurteilt. Überdies wurde der Kläger mit Bescheid des Einwohner-Zentralamtes vom 15.11.2006 ausgewiesen, der dagegen gerichtete Widerspruch mit Bescheid vom 16.05.2007 zurückgewiesen, die erhobene Klage zurückgenommen (Einstellungsbescheid vom 14.01.2008, 10 K 2101/07).

Der Kläger stellte mit anwaltlichem Schreiben vom 15.06.2007 Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Feststellung von Abschiebungsverboten. Er machte geltend, ihm drohe im Iran im Zuge eines weiteren Strafverfahrens die Todesstrafe.

Die Beklagte lehnte die Anträge mit Bescheid vom 28.06.2007 ab. Hinsichtlich der begehrten Durchführung des Asylverfahrens sei kein Wiederaufgreifensgrund gegeben, da der Kläger nicht glaubhaft gemacht habe, dass ihm im Iran tatsächlich ein erneutes Strafverfahren drohe. Hinsichtlich der begehrten erstmaligen Feststellungen sei aus dem Vorbringen des Klägers nicht ersichtlich, dass ihm bei Rückkehr die in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen. Der Bescheid wurde am Freitag, 29.06.2007, als Einschreiben zur Post gegeben. Ausweislich des Datumstempels des Klägervertreters ist der Bescheid dort am Dienstag, 03.07.2007, eingegangen.

Beschränkt auf die begehrte Feststellung eines Abschiebungsverbot hat der Kläger am 17.07.2007 Klage erhoben. Er macht unter Vorlage von Schreiben des iranischen Generalkonsulats vom 23.02.2007 (Anklage K 9) und 11.06.2007 (Anlage K 8) geltend, dass ihm im Iran die Todesstrafe drohe.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheids vom 28.06.2007, soweit er entgegensteht, die Beklagte zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Aus dem schriftsätzlichen Vortrag der Beklagten ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat eine amtliche Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 31.10.2007 eingeholt, auf die Bezug genommen wird.

Das Gericht hat beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht die Sachakten der Beklagten zu dem hiesigen und dem vorausgegangenen Asylverfahren, die Strafakten (3490 Js 86/05) sowie die Gerichtsakten des Ausweisungsverfahrens (10 K 2101/07).

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist zulässig und auch begründet. Die Ablehnung der Feststellung eines Abschiebungsverbots durch den angefochtenen Bescheid vom 28.06.2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO in seinen Rechten. Der Kläger hat aufgrund § 60 Abs. 3 AufenthG Anspruch auf die begehrte Feststellung eines Abschiebungsverbots.

1. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 AufenthG liegen hinsichtlich des Iran vor. Dem Kläger droht im Iran die Verhängung der Todesstrafe.

a) Wegen der Neufassung des § 60 Abs. 3 AufenthG im Zuge der Umsetzung des Art. 15 lit. a der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) ist nicht vorausgesetzt, dass über eine Verhängung der Todesstrafe hinaus auch deren Vollstreckung droht. Dabei werden im Iran ausgesprochene Todesstrafen nicht immer vollstreckt, wenn auch nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen im Jahr 2007 immerhin mindestens 297mal (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18.03.2008, S. 31).

b) Das Gericht legt seiner Einschätzung einer drohenden Verhängung der Todesstrafe folgende Maßstäbe zugrunde:

aa) Es ist nach iranischem Recht zulässig, einen Iraner, der im Ausland eine auch im Iran strafbare Handlung begangen hat und dort verurteilt wurde, nach Rückkehr einem erneuten Strafverfahren zu unterziehen; in diesem Sinne besteht kein Verbot der Doppelbestrafung. Nach Art. 7 des Gesetzes über islamische Strafen wird jeder Iraner, der sich im Ausland strafbar gemacht hat und im Iran festgenommen wird, nach den jeweils geltenden Gesetzen der Islamischen Republik Iran bestraft (Lagebericht, a.a.O., S. 24). Konkrete Fälle einer Doppelbestrafung in dem vorgenannten Sinne sind nach der Auskunftslage zwar nicht bekannt geworden (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 31.10.2007, vormaliger Lagebericht vom 04.07.2007, S. 21). Doch misst das Gericht diesem Umstand keine in jedem Fall ausschlaggebende Bedeutung zu. Nur vor dem Hintergrund, dass es erneut zu einer Bestra-

fung kommen kann, ist auch die Auskunft verständlich, dass eine eventuell im Ausland verbüßte Strafe nach Aussagen von Vertretern der Justiz bei der Strafzumessung im iranischen Verfahren Anrechnung finden soll (Lagebericht vom 18.03.2008, S. 24).

Es kann, wenn die iranischen Behörden von dem Delikt Kenntnis erhalten, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der erneuten Verfolgung nach bisheriger Erfahrung in Fällen gegeben sein, die aus iranischer Sicht von besonderer Bedeutung sind (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 14.11.2003 – 1 Bf 21/98 –; VG Hamburg, Urteil vom 12.04.2005 – 10 K 2189/04 –). Dies gilt beispielsweise dann, wenn ein iranischer Staatsangehöriger Opfer der Straftat ist und er selbst oder seine Familie diese im Iran zur Anzeige bringt (Auskunft vom 31.10.2007) oder bei schwerwiegenden Fällen, die in der deutschen Öffentlichkeit besonders Aufsehen erregt und daher aus iranischer Sicht das Bild Irans im Ausland beschädigt haben (Lagebericht, a.a.O., S. 24).

bb) Die Todesstrafe kann nach iranischem Recht für eine große Zahl von Delikten verhängt werden (Lagebericht, a.a.O., S. 30). Insbesondere kann nach Art. 204-268 des Gesetzes über islamische Strafen eine vorsätzliche, quasi-vorsätzliche oder fahrlässige Tötung mit dem Tode bestraft werden (Auskunft vom 31.10.2007). Es besteht allerdings nach Art. 612 des Gesetzes über islamische Strafen die Möglichkeit, dass die Hinterbliebenen oder sonst Berechtigten Vergebung üben und auf die Vollstreckung, d. h. die Hinrichtung, verzichten (Auskunft vom 31.10.2007).

Das iranische Strafrecht kennt für die Tatbestände Mord und Körperverletzung die körperliche Vergeltung (Qisas, ius talionis) durch entsprechende Leibesstrafen (Lagebericht, a.a.O., S. 22). Bei diesen Delikten können der Geschädigte oder seine Familie selbst bestimmen, ob auf Vergeltung bestanden oder eine Entschädigung (Diyeh, Blutgeld) i.H.v. umgerechnet mindestens 24.000 EUR angenommen wird (Lagebericht, a.a.O., S. 22). In Vergeltung der Tötung einer Frau kann die Tötung eines Mannes allerdings nur gegen Zahlung der Hälfte dessen Blutgeldes durchgesetzt werden (Lagebericht, a.a.O., S. 28).

b) In Anlegung dieser Maßstäbe kommt das Gericht in Berücksichtigung der vorliegenden Umstände zu folgenden Ergebnissen:

aa) Die vorliegenden Umstände sprechen für eine von den iranischen Behörden dem Delikt beigemessene besondere Bedeutung und damit für eine erneute Bestrafung. Die iranischen Behörden haben ausweislich der zahlreichen Schreiben des Generalkonsulats Kenntnis von dem Delikt erlangt. Es ist ein Tötungsdelikt, d.h. eine auch nach der iranischen Rechtsordnung besonders schwerwiegende Straftat, begangen worden. Das Opfer war iranischer Staatsangehörigkeit.

Der Fall hat auch besondere Aufmerksamkeit erregt. Das Delikt wurde zur Mittagszeit auf belebter Straße begangen. Die Tat wurde von zahlreichen Tatzeugen beobachtet (LG Hamburg, a.a.O., UA S. 8). Ein Tatzeuge hat im Fernsehsender Hamburg 1 einen Augenzeugenbericht erstattet (DVD, Bl. 10 der Tatort- und Spurenakte). In der deutschen Presse wurde über die Tat unter Hervorhebung der übereinstimmenden Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer („Iraner (30) in Jenfeld von Landsmann erstochen“) berichtet und eine Parallele zu einer ähnlichen, an einem Moscheebesucher in der Öffentlichkeit begangenen, Tat gezogen (Hamburger Abendblatt vom 01.11.2005, Bl. 182 der Strafakten).

Die iranischen Behörden haben von sich aus mehrfach Interesse an dem Fall bekundet. Das Generalkonsulat in Hamburg hat sich mit Schreiben vom 02.11.2005 an die Polizei Hamburg gewandt und unter Bezugnahme auf den Zeitungsbericht im Hamburger Abendblatt vom 01.11.2005 um Informationen über die Tat und die genauen Daten des Täters und des Getöteten nachgesucht (Bl.181 der Strafakten). Die Polizei Hamburg hat dem Generalkonsulat mit Schreiben vom 09.11.2005 die Personendaten des Getöteten mitgeteilt (Bl.183 der Strafakten). Auf Nachfrage vom 17.11.2005 (Bl. 221 der Strafakten) teilte die Staatsanwaltschaft Hamburg dem Generalkonsulat unter Angabe des Namens des Klägers die Fortdauer der Untersuchungshaft mit (Bl. 220 der Strafakten). Mit Schreiben vom 26.09.2006 fragte das Generalkonsulat um Einzelheiten der Tat (Zeit, Ort, Begehungsweise, Beweggrund, Tatgegenstand) nach, bat um Sachstandsmitteilung und stellte die Frage nach einer Übergabe des Täters an die iranische Justizbehörde (Bl.494 der Strafakten). Ausweislich des Schreibens des iranischen Generalkonsulats vom 11.06.2007 droht dem Kläger aufgrund eines Strafantrages der Familie des Getöteten im Iran die Strafverfolgung (vgl. auch Schreiben vom 23.02.2007).

bb) Es besteht auch eine für die Gewährung von Abschiebungsschutz hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass das Strafverfahren zur Verhängung der Todesstrafe führt. Der Kläger hat eine vorsätzliche Tötung und damit eine Tat verübt, die nach der abstrakten Strafdrohung des

iranischen Strafrechts mit dem Tode bedroht ist. Die Strafbarkeit nach iranischem Strafrecht besteht ungeachtet der Tatbegehung in Deutschland und knüpft nach Art. 7 des iranischen Strafgesetzbuches bereits an die iranische Staatsangehörigkeit des Klägers als Täter an. Auch die in Deutschland vorgenommene Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren, die der Kläger z. Z. verbüßt, steht einer Strafverfolgung wegen eben dieser Tat im Iran nicht entgegen.

Auch wenn die Auskünfte des Auswärtigen Amtes (Lagebericht, a.a.O., Auskunft vom 31.10.2007) dahingehend verstanden würden, dass eine von der Familie des Opfers akzeptierte Zahlung von Blutgeld nicht erst die Vollstreckung sondern bereits die Verhängung der Todesstrafe hindert, so liegen hier keine Umstände vor, die eine solche einvernehmliche Regelung erwarten lassen. Da der Getötete männlichen Geschlechts war, bedarf es zur Durchsetzung einer Tötung des Klägers auch nicht umgekehrt der Zahlung der Hälfte des Blutgeldes durch die Familie des Getöteten. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger auch nur den Minimalsatz eines Blutgeldes von 24.000 EUR aufbringen könnte. Vor seiner Inhaftnahme in Deutschland lebte er von geringen Einnahmen als Flötist und im Übrigen von Sozialleistungen (LG Hamburg, a.a.O., UA S. 3).

Auch spricht das bisherige Verhalten der iranischen Verwandten gegen die Akzeptanz eines Blutgeldes. Mutter und Geschwister des Getöteten, die im Iran leben und iranische Staatsangehörige sind, waren bereits im Strafverfahren vor dem Landgericht Hamburg antragsgemäß als Nebenkläger zugelassen worden (Beschlüsse vom 09.03.2006, 14.03.2006, Bl. 382, 389 der Strafakten), konnten allerdings mangels Visums nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen (vgl. Schreiben des Vorsitzenden an die Deutsche Botschaft Teheran vom 14.03.2006, Bl. 429 der Strafakten). Es ist daher davon auszugehen, dass die Verwandten des Getöteten das iranische Strafverfahren nachdrücklich zu fördern beabsichtigen. Dabei liegt nahe, ein fortbestehendes Vergeltungsinteresse der Familie des Getöteten auch aus dem Grunde anzunehmen, dass das Landgericht Hamburg strafmildernd eine Tatprovokation durch den Getöteten annahm. Der Getötete habe durch eine wahrheitswidrige Beschuldigung die Ehre des Klägers verletzt und der Kläger habe sich und seinen Sohn zu Recht bedroht gefühlt.

2. Einer Sachentscheidung zugunsten des Klägers steht auch nicht der bestandskräftige Abschluss des ersten Asylverfahrens entgegen.

Es kann dahinstehen, ob im Falle des Klägers die Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungsverbots ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfordert oder insoweit erstmalig eine Entscheidung in der Sache getroffen wird. Dabei ist im ersten Asylverfahren im Jahre 1991 mangels Zuständigkeit des damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über das Vorliegen eines Abschiebungsverbot nicht befunden worden. Dennoch könnte der an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gerichtete Antrag des Klägers vom 15.06.2007 einheitlich als Folgeantrag bewertet werden müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1994 – 9 C 529.93 –, BVerwGE 95, 269).

Ebenso kann dahinstehen, ob ein Wiederaufgreifen i.e.S. bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil die Antragsfrist von drei Monaten ab Kenntnis von dem Wiederaufgreifensgrund gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG nicht eingehalten ist. Der Antrag des Klägers wurde am 15.06.2007 gestellt, obwohl die eine Gefährdung letztlich auslösende Straftat bereits am 31.10.2005 begangen und am 27.03.2006 abgeurteilt worden war.

Die Erforderlichkeit eines Wiederaufgreifens unterstellt, wäre vorliegend zumindest ein Wiederaufgreifen i.w.S. nach § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 49 Abs. 1 VwVfG geboten. Danach kann ein (bei Erlass) rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt grundsätzlich widerrufen werden, außer wenn er erneut erlassen werden müsste. Letzteres ist nach den vorstehenden Ausführungen hier nicht der Fall, vielmehr müsste im Gegenteil eine Feststellung nach § 60 Abs. 3 AufenthG getroffen werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen i.w.S. besteht ein Anspruch des Betroffenen auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000 – 9 C 41.99 –, BVerwGE 111, 77). Dieses Ermessen kann jedoch dann fehlerfrei nur dahingehend ausgeübt werden, dass eine erneute Sachprüfung vorgenommen wird, wenn es anderenfalls angesichts einer drohenden extremen individuellen Gefahr zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis käme (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.2004 – 1 C 15.03 –, BVerwGE 122, 103). So liegt der Fall hier, da dem Kläger bei Rückkehr in den Iran die Todesstrafe droht.

II.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 83b AsylVfG, § 154 Abs. 1 VwGO. Der Anspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711, 709 ZPO.